

Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Investitionszuschüssen im Rahmen des KfW-Energieeffizienzprogramms Abwärme der KfW

1. Verwendung der Mittel

- (1) Der Investitionszuschuss wird für das in der Zusage genannte Investitionsvorhaben (siehe Verwendungszweck der Zusage) gewährt.

Die KfW ist spätestens mit der Einreichung der Bestätigung nach Durchführung darüber zu unterrichten, wenn sich das Investitionsvorhaben geändert hat oder wenn sich für die Zusage relevante Parameter, die sich aus der Zusage ergeben, wie z. B. die förderfähigen Kosten, geändert haben.

- (2) Der Anspruch auf Auszahlung des beantragten und zugesagten Zuschusses darf nicht abgetreten werden.

2. Kürzungsvorbehalt

Die KfW ist berechtigt, den Zuschussbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich z. B. der Umfang der veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Zuschussempfänger unverzüglich an die KfW zurückzuzahlen.

3. Prüfungsrechte und Informationspflichten

- (1) Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der förderrelevanten Unterlagen vor. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, sämtliche von der KfW angeforderten und für die Überprüfung benötigten Auskünfte, Nachweise und Rechnungen zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin ist die KfW berechtigt, die Verwendung des zweckgebundenen Zuschusses bei dem Zuschussempfänger vor Ort zu prüfen und vor Ort Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

Die KfW kann diese Prüfungen durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen lassen. Die Kosten der Prüfungen trägt der Zuschussempfänger, sofern nicht anders vereinbart. Die KfW wird sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt. Die Prüfungsrechte der KfW gelten für 10 Jahre ab Datum der Zusage.

- (2) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes ergibt sich aus den §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von ihnen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen. ,
- (3) Der Zuschussempfänger wird die KfW über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Zuschuss und das mit dem Zuschuss finanzierte Investitionsvorhaben betreffen, unterrichten. Die KfW ist zur Weitergabe der Information an den Bund berechtigt.

4. Kündigung aus wichtigem Grunde

- (1) Die KfW ist berechtigt, den Zuschuss jederzeit aus wichtigem Grunde insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrags zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn
 - a) der Zuschuss zu Unrecht erlangt oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
 - b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind,
 - c) der Zuschussempfänger eine mit dem Zuschussvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt.
- (4) Die KfW ist berechtigt, bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nach § 4 Absatz 1 einen Zinszuschlag auf den zur Rückzahlung fälligen Zuschuss zu verlangen. Der Zinszuschlag beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Er wird ab dem Zeitpunkt, in dem ein Kündigungsgrund nach § 4 Absatz 1 vorliegt, bis zum Eingangstag der Rücküberweisung bei der KfW erhoben.

5. Datenschutz

Die KfW ist berechtigt, alle im Antragsprozess sowie im Zuge der Einreichung der „Bestätigung nach Durchführung“ angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten zum Zwecke der Zuschussbearbeitung zu erheben, an die in Nummer 3 Abs. 3 und 4 genannten Stellen im Rahmen ihrer Prüfrechte und Informationspflichten zu übermitteln und, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der KfW erforderlich ist, elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten. Selbstverständlich werden dabei die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und andere einschlägige Datenschutzbestimmungen beachtet.

Auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift Nr. 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO werden mit den im Programmmerkblatt dargelegten Maßgaben Daten zu einzelnen Fördermaßnahmen in einem zentralen System des Bundes gespeichert und genutzt. Die Daten werden ausschließlich von zugriffsberechtigten Stellen zur haushaltsrechtlichen Kontrolle, zur Erfüllung von Auskunftsansprüchen des Bundestages und zur Evaluation des Förderprogramms genutzt und vertraulich behandelt.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.